

Bundesamt für Energie  
Sektion Marktregulierung

3003 Bern

Per E-Mail an [stromvg@bfe.admin.ch](mailto:stromvg@bfe.admin.ch)

Bern, 30. Januar 2019

**Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung): Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Revision des Stromversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Wir tun dies nachfolgend mit Fokus auf die **«Rolle eines nationalen Datahubs für einen effizienten Datenaustausch im offenen Strommarkt»**.

Die Swisseldex AG bezweckt den diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Datenaustausch zwischen Versorgungsunternehmen und weiteren Akteuren im Zusammenhang mit den Wechselprozessen sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen. Die Swisseldex AG ist ein Zusammenschluss von Schweizer Verteilnetzbetreibern und der Initiator der Branchenlösung. Wir decken bereits heute einen Viertel aller Messpunkte des schweizerischen Stromnetzes ab. Zusammen arbeiten wir am Aufbau einer zentralen Datenaustauschplattform. Supercomputing Systems entwickelt die Plattform und wird diese betreiben. Die Initiative eines gemeinsamen Datahubs stammt ursprünglich aus dem Verein Smart Grid Schweiz (VSGS).

Wir sind überzeugt, dass unsere Erfahrungen gewinnbringend für den aktuellen Gesetzgebungsprozess genutzt werden können. Bei Bedarf sind wir sehr gerne bereit, unsere Expertise dafür zur Verfügung zu stellen.

Freundliche Grüsse



Christine Döbeli  
Präsidentin des Verwaltungsrates  
Swisseldex AG



Dr. Maurus Bachmann  
Geschäftsführer  
Swisseldex AG

## **Stellungnahme der Swisseldex AG zur Revision des Stromversorgungsgesetzes «Rolle eines nationalen Datahubs für einen effizienten Datenaustausch im offenen Strommarkt»**

### **1. Datahub Schweiz, Studie des BFE**

Die Studie «Datahub Schweiz – Kosten-Nutzen-Analyse und regulatorischer Handlungsbedarf» des BFE bildet eine wichtige Basis für die vorgeschlagenen Anpassungen des StromVG.

Swisseldex begrüsst die Analyse «Datahub Schweiz» des BFE und bestätigt die langfristige Wirtschaftlichkeit eines Datahubs. Wir teilen die Meinung, dass ein Datahub bereits vor der vollständigen Strommarktöffnung ein sinnvoller, realistischer, erster Umsetzungsschritt ist. Swisseldex ist aktuell daran einen solchen Datahub aufzubauen. Die Betriebsbereitschaft ist für Mitte 2020 und somit rechtzeitig für die volle Marktöffnung geplant.

Swisseldex empfiehlt, die Details der Wechselprozesse subsidiär durch die Branche festzulegen, und stellt das eigene Knowhow nutzbringend zur Verfügung. Datensicherheit und Datenschutz können mit einer Datahublösung effizient und wirkungsvoll gewährleistet werden.

Neutralität, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit sind zur Erreichung der identifizierten Ziele für einen Datahub zentral. Swisseldex garantiert die Neutralität und die Diskriminierungsfreiheit mit der geplanten non-profit Lösung für die effiziente Abwicklung der Wechselprozesse (Datahub-Light). Das vorgesehene Innovationsgremium wird den betroffenen Stellen eine Mitgestaltungsmöglichkeit bei der Funktionalität des Datahubs geben. Mit der Ausweitung der Ziele des Datahubs bis zur Speicherung von Energiedaten, wie in der BFE-Studie vorgesehen (von Datahub-Light hin zu Datahub-Full), kommen weitere betroffene Akteure dazu. Swisseldex ist offen, die eigene Organisation bedarfsgerecht anzupassen.

Swisseldex baut einen Datahub von der Branche für die Branche und will dies in Zusammenarbeit mit den relevanten staatlichen Stellen sowie weiteren wichtigen Akteuren innerhalb und ausserhalb der Branche tun. Swisseldex begrüsst, dass das Thema Datahub im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt wird, ohne dass zu diesem frühen Zeitpunkt bereits detaillierte Vorgaben gemacht werden. Damit wird die Eigeninitiative der Branche, hier subsidiär eine gute Lösung aufzubauen, vom Gesetzgeber gewürdigt.

### **2. Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage**

In der Vernehmlassungsvorlage wird eine Datahublösung im Grundsatz verankert, aber bezüglich Funktionalität noch nicht im Detail geregelt. Daher gehen wir kurz auf den erläuternden Bericht ein.

Für eine funktionierende Marktöffnung müssen die Wechselprozesse massentauglich, d.h. standardisiert und automatisiert sein. Weiter hilft eine solche Lösung, dass die verschiedenen Akteure diskriminierungsfrei und neutral gleichbehandelt werden. In diesem Sinne ist ein für alle zugänglicher Datahub ein wichtiges Element für eine funktionierende Marktöffnung.



Mit einer Datahublösung kann **Datenschutz und Datensicherheit** zentral sichergestellt werden. Es ist absehbar, dass für den Datahub-Full ein standardisierter landesweit einfacher **Datenzugang** für Endverbraucher und Dienstleister implementiert werden muss. Dieses Anliegen ist mit zentralen Plattformen einfacher zu lösen. Sie sind für Datenschutz, Datensicherheit und Datenzugang wichtige Enabler.

Für die Effizienz der Datahublösung und damit des Datenaustausches ist es wichtig, dass ein möglichst grosser Teil des Datenaustausches über den Datahub abgewickelt wird. Analog den Prozessen der Telekombranche, insbesondere bei der «Nummernportabilität», sorgt eine Verpflichtung der Akteure für eine effiziente Umsetzung der Wechsel.

Bei Nichtfunktionieren des Datenaustausches ist vorgesehen, weitere detailliertere staatliche Vorgaben zu machen. Dieses Anliegen ist nachvollziehbar, sollte aber nur mit äusserster Zurückhaltung angewendet werden. Solange sich die Branche im Rahmen der Verpflichtung subsidiär organisiert, sind die umgesetzten Lösungen näher an den Bedürfnissen; ganz einfach weil das Knowhow in der Branche ist. **Staatliche Vorgaben** sollten sich auf die Ziele begrenzen und möglichst wenige Umsetzungsdetails vorschreiben.

Die **Organisationsstruktur** muss genau dies ermöglichen. Es sollen die direkt involvierten Akteure resp. Akteursgruppen die Umsetzung steuern. Dies kann via Beirat, Innovationsgremium, Verwaltungsrat oder andere Organe sichergestellt werden. Auch hier ist es sinnvoll, die Eigeninitiative der Branche zu nutzen.

### 3. Konkreter Gesetzestext gemäss Revision StromVG

Wie oben ausgeführt sind im jetzigen Stadium die Grundsatzüberlegungen zu einem Datahub wichtig, weniger die einzelnen Gesetzesartikel, solange sie nicht weiter auf die Thematik eingehen und Regelungen vorsehen.

#### Art. 13a Wechselprozesse

Es ist korrekt, dass die Rahmenbedingungen für die Wechsel zu regeln sind. Dazu gehören wie in Art. 13a beschrieben die Verfahren, die Aufgaben, die Ein- und Austrittstermine sowie die Voraussetzungen für Lieferantenwechsel.

Im Gegensatz zum Gesetzestext empfehlen wir, dass diese Ausführungsdetails von der Branche erarbeitet werden sollen. Dies kann – wie bereits im Rahmen der Datenaustauschprozesse (SDAT CH) implementiert – unter der Führung des VSE stattfinden. Swissdex selbst kann für die Prozessdetails eine führende Rolle übernehmen. Es geht darum, die (technischen) Rahmenbedingungen zu schaffen für eine funktionierende Standardisierung und Automatisierung.

Dementsprechend schlagen wir folgende Anpassung am Gesetzestext vor:

<sup>1</sup> *Die Netzbetreiber erarbeiten die Umsetzungsrichtlinien, die erforderlich sind für die Wechselprozesse, zur Ermöglichung von Lieferantenwechseln sowie von Ein- und Austritten bei der Grund- und der Ersatzversorgung. Er regelt insbesondere:*

*a. das Verfahren und die Aufgaben aller Beteiligten;*

*b. die Termine für Ein-, Aus- und Wiedereintritte bei der Grundversorgung;*

*c. ...*

*d. die Voraussetzungen, unter denen grundversorgungsberechtigte Endverbraucher Elektrizitätslieferverträge ausserhalb der Grundversorgung kündigen können.*

#### **Art. 17b<sup>ter</sup> Datenaustausch und Informationsprozesse**

Hier wird der Datenaustausch zwischen Netzbetreibern, Messstellenbetreiber und Messdienstleistern geregelt. Dies stellt für den Datenaustausch eine weitere Dezentralisierung und damit eine weitere Zunahme der Komplexität dar. Wir erachten es nicht als sinnvoll, zuerst den bilateralen Austausch aufzubauen, nur um diesen dann später mit einer Datahublösung zu ersetzen. Aus unserer Sicht ist es zielführender, die Datahublösung gleich von Beginn weg in die Überlegungen einzubeziehen.

Absatz 4 regelt wiederum die Details des Datenaustausches. Diese Details sollen wie bereits beschrieben von der Branche definiert werden.

In Analogie zur Fernmeldebranche, welche im Fernmeldegesetz (FMG) eine zentrale Lösung für die Nummernportierung im Mobilfunk geregelt hat (Art. 28 Abs. 4 FMG und Verordnung 784.101.112 sowie zugehörige technische und administrative Vorschriften), schlagen wir nachfolgende Anpassung vor:

<sup>4</sup> *Der Bundesrat kann Die Branche regelt den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der zur Verfügung zu stellenden Daten und Informationen ~~regeln~~.*

<sup>5</sup> *Die Netzbetreiber stellen die Wechselprozesse sowie die freie Lieferantenwahl über eine Datahublösung sicher und verpflichten sich zu deren Nutzung.*